

Vorlage Nr. II2/7080/17

**Gemeindevertretung**

zur 12. Sitzung  
am 15.12.2017

**Kostenüberdeckung nach KAG, Ausschüttung aus dem Betriebszweig Abwasserbeseitigung**

**Anlage:** Erläuterungsschreiben Firma SWS Schüllermann und Partner AG

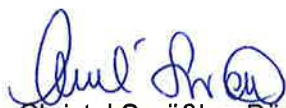
**Die Gemeindevertretung möge beschließen:**

Aus der allgemeinen Rücklage des Betriebszweiges Abwasserbeseitigung der Gemeinde Roßdorf, wird für die Wirtschaftsjahre 2013 bis 2016, die Differenz zwischen der geplanten und der tatsächlichen Konzessionsabgabe, an den Gemeindehaushalt ausgeschüttet.

**Begründung:**

Die Begründung entnehmen Sie bitte der Anlage.

Der Gemeindevorstand empfiehlt, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.



Christel Sprößler, Bürgermeisterin

( ) einstimmig - dafür - dagegen - Enthaltungen

SWS Schüller mann und Partner AG

SWS • Schüller mann und Partner AG  
Robert-Bosch-Straße 5 • 63303 Dreieich

Telefon: 06103 605-0  
Telefax: 06103 610-24  
E-Mail: [info@schueller mann.de](mailto:info@schueller mann.de)

Gemeindewerke Roßdorf  
Frau S. Goeden  
Erbacher Str. 1  
64390 Roßdorf

Ihr Kontakt:  
Herr Vatter  
Durchwahl: 978  
E-Mail:  
[christian.vatter@schueller mann.de](mailto:christian.vatter@schueller mann.de)

per E-Mail: [sgoeden@rossdorf.de](mailto:sgoeden@rossdorf.de)

Re/Va/he  
01: RGW 1081797

20. November 2017

## **Kostenüberdeckung nach KAG, Ausschüttungen aus dem Betriebszweig Abwasserbesei- tigung**

### **Rücksprache mit Herrn Gönzheimer**

Sehr geehrte Frau Goeden,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1. Januar 2013 wurde das Gesetz über kommunale Abgaben in Hessen (KAG) neu gefasst. Darin ist in § 10 Abs. 1 KAG geregelt, dass die Gebührensätze so zu bemessen sind, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden und das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung nicht übersteigen darf.

Die Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln und sollen neben den laufenden Aufwendungen für Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals beinhalten.

Die bis einschließlich 2012 im Betriebszweig Wasserversorgung an die Gemeinde abgeführte Konzessionsabgabe stellt jedoch keinen Kostenbestandteil nach KAG dar, da die Gemeinde diese von ihrem rechtlich unselbständigen Eigenbetrieb einfordert.

Bei der Nachkalkulation der Gebühr im Betriebszweig Wasserversorgung für das Jahr 2013 ergab sich eine Kostenüberdeckung, die in etwa der im Jahr 2013 an den Gemeindehaushalt abgeführten Konzessionsabgabe entsprach. Aufgrund der im Jahr 2014 erfolgten Gebührenerhöhung um EUR 0,20 pro m<sup>3</sup> Wasser ist davon auszugehen, dass die im Jahresabschluss zu bildende Rückstellung für Kostenüberdeckung die Konzessionsabgabe aufzehrt und auch in den Folgejahren nicht mehr als Einnahme für den Gemeindehaushalt in Frage kommt.

Gleichwohl ist uns bewusst, dass die Gemeinde mit diesen in den jeweiligen Wirtschaftsplänen enthaltenen Ausgaben der Gemeindewerke rechnet. Um diese Einnahmeausfälle im Gemeindehaushalt zu kompensieren, empfehlen wir, für die Jahre 2013 bis 2016 diese Beträge als Gewinnausschüttung dem Betriebszweig Abwasserbeseitigung zu entnehmen. Hierzu muss folgender Gemeinderatsbeschluss gefasst werden:

"Die Gemeinde beschließt, aus der allgemeinen Rücklage des Betriebszweiges Abwasserbeseitigung der Gemeinde Roßdorf den Betrag von EUR ..... an den Gemeindehaushalt auszuschütten."

Eine Ausschüttung aus dem Eigenkapital des Betriebszweiges Abwasserbeseitigung steht u. E. der Ausstattung des Eigenbetriebes mit einem angemessenen Eigenkapital i. S. d. § 10 Eigenbetriebsgesetz nicht entgegen.

Der Betrag sollte den jeweils geplanten Einnahmen aus der abzuführenden Konzessionsabgabe des Betriebszweiges Wasserversorgung für die Jahre 2013 bis 2016 entsprechen.

Bezüglich der periodengerechten Verbuchung der hieraus entstehenden Beteiligungserträge im gemeindlichen Abschluss empfohlen wird eine rechtzeitige Rücksprache mit dem Revisionsamt, da eine Verbuchung von Beteiligungserträgen im jeweiligen Geschäftsjahr nach erfolgter Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde durch das RPA nicht mehr möglich ist. Der Beteiligungsertrag wäre dann in einem späteren Geschäftsjahr zu erfassen.

Steuerlich ergeben sich hierbei keine Konsequenzen, da die Gewinnausschüttung aus dem hoheitlichen Bereich erfolgt.

Bei Rückfragen bitten wir um Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen

Schülleremann und Partner AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

  
Rainer Reuhl  
Wirtschaftsprüfer

  
i.V. Christian Vatter